

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Muster für die Einschreibung in das durch den §. 4 gegenwärtiger Anleitung verordnete Tagebuch vom [...]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542801>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Finanzministerium. Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten. (Beschluß.)

§. 20. Wenn ein Gewerbspatent- oder selbst ein Frey-patentpflichtiger sich in seinen Gewerbs- oder Berufsan-gelegenheiten vor einem Richter oder öffentlichen Beam-ten stellt oder vor ihn gebracht oder geladen wird, so soll er, woferne er nach geschehener Aufforderung seine Patente nicht vorweiset, sogleich der Munizipalität der Gemeinde, wo die Vorweisung der Patente gefordert wird, verzeigt, und von ihr nach Inhalt des §. 19 oben verfahren werden.

Falls der Bürger weder Waaren oder Effekte bey sich haben noch Bürgschaft stellen würde, so soll die erwähnte Munizipalität diejenige der Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe treibt oder seine Waaren hat, einladen, nach Inhalt des angeführten §. 19 zu verfahren, oder den Auszug aus ihrem Patentregister zur Beschei-nigung, daß der Bürger eine Patente hat, zuschicken, ferner von dem Bürger die Bezahlung aller in der dies-falls bezuflgenden Note verzeichneten Kosten, so wie jene des erwähnten Auszuges aus dem Patentregister zu fordern, falls aber der Bürger diese Zahlungen ver-weigern würde, die Treibung seines Berufes einstweilen einzustellen und bis zur gänzlichen Bezahlung zu betreiben.

§. 21. Die Munizipalitäten werden sehr aufmerksam darauf seyn, ob nicht ein Bürger, der eine Patente ge-nommen hat, seine Handelschaft oder Gewerbe solcher-gestalt erweiterte oder eine solche Änderung damit in Anschung der Gattung treffe, daß er eine höhere Pa-tente deswegen zu nehmen habe.

Wenn der Bürger, der sich in diesem Falle befindet, nicht selber bey der Munizipalität die Anzeige davon ma-chen würde, so soll sie ihn einladen, sich die gehörige Patente zu verschaffen und die diesfälligen Angaben bey ihr zu machen; in jedem Falle wird die Munizipalität die in der gegenwärtigen Anleitung in Betreff der Er-theilung der neuen Patenten gegebenen Vorschriften ge-nau befolgen, und das Patentbegehren, oder, wenn es der Fall ist, die amtliche Clasification der Verwaltungs-kammer durch die Ober- und Distrikteinnehmer zuschicken.

Die Verwaltungskammer wird diese neue Patente auf die gleiche Weise wie die andern aussertigen, und die Munizipalität wird bey Abgabung der neuen Patente und Beziehung der Patentgebühr dem betreffenden Bü-ger für den Betrag der vorigen nach Verhältniß der Zeit, die diese vorige, vom Tage des neuen Patentbe-

gehrens oder der neuen amtlichen Clasification an gezählt, noch zu laufen hatte, Rechnung tragen.

Bern, den 24. Hornung 1801.

Der Finanzminister, Noth ples.

N. 1.

Muster für die Einschreibung in das durch den §. 4 gegenwärtiger Anleitung verord-nete Tagebuch vom (Hier wird das Da-tum des Anfangs des Tagebuchs angezeigt.)

Vor dem versammelten und aus den Bürgern (die Namen aller bey der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder) bestehenden Ausschüsse hat oder haben sich gestellt der oder die Bürger (hier die Namen der Patentfordernden) welche eine Patente begehren (hier unter der Handlungsfirma von B.B. N. N. Wenn es aber ein einzelner Bürger ist, so schreibt man: un-ter seinem Namen) für sein seit dem Jahre (hier das Jahr) errichtetes Gewerbe mit ic., welches besteht in (hier die Anzeige der Gattung von Handelschaft oder Gewerbe und der besondern Umstände, welche auf den Preis der Patente Einfluß haben können, zum Beispiele: daß der angegebene Fabrikations- oder Gewerbs-zweig mehr oder minder als sonst gesucht werde; daß der Verschleiß oder der Verbrauch der Waaren zu- oder abgenommen habe ic.) und welches Gewerbe (berus-het auf einer Summe von Fr. . . als Fonds, wenn es ein Handelsmann oder Fabrikant ist, oder besteht in einer Werkstube von . . . Arbeitern ic. wenn es ein Professionist ist) für welches er eine Patente von (hier der Preis) in einer Anzahl von . . . Aussertigungen (wovon die eine für ihn und die andern für seinen Prokurirten Namens N. N.) begehrt hat, um sein Gewerbe in der Gemeinde (hier der Name der Gemeinde) zu treiben.

Der Ausschüß nach Erwägung obiger Angabe (ge-nehmigt oder verwirft, in diesem letztern Falle müssen die Verwerfungsgründe deutlich ausgedrückt seyn) das Begehren der Patentfordernden, und wird dasselbe den gehörigen Behörden zustellen. (Wenn das Bege-hren genehmigt worden, wird beigesetzt) jedoch mit Vor-behalt der Berichtigung des Patentpreises, wenn es der Fall ist.

N.B. Wenn der Patentforderer, verinöge des Gesetzes vom 17. Okt. 1798, Handels- oder Tranksteuerpflichtig war oder noch ist, so soll hinzugesetzt werden:

Der Patentforderer hat dem Ausschüsse seine Quittung für die bis zum 31sten December 1800 bezahlte (Han-dels- oder Tranksteuer) abzugeben.